

Fundstellenverzeichnis

– Hinweise Oktober 2025 –

A. Einkommensteuer

1. Bundesverfassungsgericht zum Verlustvortrag

BVerfG vom 23. Juli 2025 – 2 BvL 19/14; DStR 2025 S. 2000.

2 Jahre Verlustrücktrag bis 1 Mio € oder 2 Mio € bei zusammenveranlagten Ehegatten § 10 d Abs. 1 EStG.

Verzicht auf den Verlustrücktrag § 10 d Abs. 1 Satz 6 EStG.

Beschränkte Verlustverrechnung im Vortragsjahr § 10 d Abs. 2 EStG.

Verrechnung von Verlusten über dem Sockelbetrag bis 70 v.H. des verbleibenden Gesamtbetrags der Einkünfte gilt von 2024 bis 2027 § 52 Abs. 18 b Satz 3 und 4 EStG.

Verlustrücktrag und -vortrag bei der Körperschaftsteuer § 10 d EStG mit § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG.

Beschränkte Verrechnung beim Vortrag von Gewerbeverlusten § 10 a Satz 2 GewStG.

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht BFH vom 26. Februar 2014 – I R 59/12; BStBl II 2014 S. 1016.

Billigkeitserlass § 227 AO laut Bundesverfassungsgericht in Härtefällen, die dem Entscheidungsfall vergleichbar sind, d.h. wenn die Verluste und die späteren Gewinne, mit denen die Verluste verrechnet werden sollen, auf denselben Ursachen beruhen und die nicht verrechneten Verluste anschließend untergehen.

Weiteres Beispiel: Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft beruhen auf der Bildung von Rückstellungen. Nach Wegfall des Grundes für die Rückstellungsbildung, z.B. nach gewonnenem Schadensersatzprozess, sind die Rückstellungen aufzulösen, was zu Gewinnen führt, die wegen der Beschränkung der Verlustverrechnung zum Teil versteuert werden müssen.

Die nicht verrechneten Verlustvorträge gehen anschließend unter, z.B. wegen Liquidation der GmbH oder schädlichem Gesellschafterwechsel nach § 8 c KStG.

2. Verluste aus Termingeschäften

BFH vom 10. April 2025 – VI R 11/22; DB 2025 S. 1662.

Termingeschäfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG mit Sondertarif 25 v.H. § 32 d Abs. 1 EStG, falls keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung § 20 Abs. 8 EStG. Keine Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten, nur Vortrag auf den nachfolgenden Veranlagungszeitraum § 20 Abs. 6 EStG. Verluste aus Termingeschäften können jedoch ohne Obergrenze mit positiven Kapitaleinkünften aller Art verrechnet werden = Aufhebung der früheren Beschränkungen insbesondere für Termingeschäfte in allen offenen Fällen durch Art. 3 Nr. 7 Buchst. c mit Nr. 25 Buchst. e Doppelbuchst. bb JStG 2024 vom 2. Dezember 2024; BGBl I 2024 Nr. 387.

3. Doppelte Haushaltsführung bei einem Ein-Personen-Haushalt

Doppelte Haushaltsführung bei Arbeitnehmern § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG, bei Gewerbetreibenden und Selbständigen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 a EStG. Kosten einer Familienheimfahrt pro Woche mit der Entfernungspauschale 0,30 € pro Entfernungskilometer, 0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer; nicht jedoch bei Kfz-Gestellung durch den Arbeitgeber § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Sätze 6 bis 9 EStG. Verpflegungsmehraufwand für die ersten 3 Monate mit den Verpflegungspauschalen = 14 oder 28 € § 9 Abs. 4 a Sätze 12 und 13 EStG.

Eigener Hausstand am Mittelpunkt der Lebensinteressen bei Innehaben einer Wohnung = Schlüsselgewalt und finanzieller Beteiligung an den Kosten der Lebensführung § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG.

10 v.H.-Grenze BMF vom 25. November 2020; Rz. 101; BStBl I 2020 S. 1228.

Kein eigener Hausstand bei Arbeitnehmern, die in den Haushalt der Eltern eingegliedert sind, auch bei Kostenbeteiligung BFH vom 5. Oktober 1994 – VI R 62/90; BStBl II 1995 S. 180; H 9.11 LStR „Eigener Hausstand“.

Zur doppelten Haushaltsführung in einem Mehrgenerationenhaushalt BFH vom 26. Juli 2012 – VI R 10/12; BStBl II 2013 S. 208. Finanzielle Beteiligung ist unerheblich bei einem Ein-Personen-Haushalt BFH vom 29. April 2025 – VI R 12/23; DStR 2025 S. 1744.

4. Abzweigung von Kindergeld

Gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten in gerader Linie § 1601 BGB.

Unterhaltsberechtigter ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten § 1602 Abs. 1 BGB.

Kindergeld 2025 monatlich 255 € § 66 Abs. 1 EStG für Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Kindergeld für Kinder ab 18 bis unter 25 Jahren, falls in Berufsausbildung, ohne Ausbildungsplatz, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder internationaler Jugendfreiwilligendienst § 32 Abs. 4 EStG.

Auszahlung an den Elternteil, zu dessen Haushalt das Kind gehört § 64 Abs. 1 EStG. Das halbe Kindergeld wird auf den Barunterhalt des anderen Elternteils angerechnet.

Abzweigung des Kindergelds nur in den aufgezählten Fällen § 74 Abs. 1 EStG. Laut BFH ist der Fall des nicht mehr bedürftigen Kindes vom Gesetzgeber nicht vergessen worden, sondern es soll in diesen Fällen bewusst keine Abzweigung möglich sein BFH vom 20. Februar 2025 – III R 10/24; DStRE 2025 S. 715.

Auch in anderen Rechtsbereichen ist Kindergeld, das nicht für den Kindesunterhalt gebraucht wird, als eigenes Einkommen der Eltern zu behandeln, z.B. für die Berechnung von Wohngeld § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II.

5. Verwendung von Riester-Guthaben

Altersvorsorgeverträge = „Riester-Verträge“ §§ 79 bis 99 EStG und BMF vom 5. Oktober 2023; BStBl I 2023 S. 1726.

Altersvorsorgezulage §§ 83 bis 85 EStG oder Sonderausgabenabzug nach Günstigerprüfung § 10 a EStG. Folgen einer schädlichen Verwendung von Riester-Guthaben sowie weitere Möglichkeiten für eine unschädliche Verwendung § 93 EStG mit § 1 AltZertG und BMF; a.a.O.; Rz. 197. Unschädlich sind zum Beispiel die Zahlung einer vereinbarten Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsrente auch vor Vollendung des 60. oder 62. Lebensjahrs, die Übertragung auf eine ausgleichsberechtigte Person im Rahmen des Versorgungsausgleichs oder die Sofortauszahlung einer Kleinbetragsrente bis monatlich 37,45 € als Einmalbetrag.

Wohnungswirtschaftliche Verwendung während der Ansparphase § 92 a EStG = Entnahme von mindestens 3.000 € für die Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung oder zur Tilgung eines zugehörigen Darlehens § 92 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG oder Entnahme ab 6.000 € für energetische Sanierung oder behindertengerechte Umbaumaßnahmen, soweit diese nicht bereits anderweitig steuerlich oder durch Zulagen gefördert werden § 92 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG. Verfahren bei Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung § 92 b Abs. 1 und 2 EStG. Umschuldung des Darlehens oder Wechsel des Eigenheims vor Entnahme von Riester-Guthaben für wohnungswirtschaftliche Verwendung ist unschädlich = von der ZfA zu genehmigen BFH vom 27. November 2024 – X R 24/23; DStR 2025 S. 1796. Tilgung eines nur vom Ehegatten aufgenommenen Immobiliendarlehens ist keine unschädliche wohnungswirtschaftliche Verwendung = nicht genehmigungsfähig BFH vom 2. April 2025 – X R 6/22; BStBl II 2025 S. 652.

B. Umsatzsteuer

1. Ärztliche Notfalldienste

Steuerfreie Heilbehandlung § 4 Nr. 14 UStG; Abschn. 4.14.1 ff. UStAE.

Für die Umsatzsteuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass die Heilbehandlung gegenüber einem Patienten oder einer Krankenkasse erbracht wird BFH vom 14. Mai 2025 – XI R 24/23; Rz. 21; DStR 2025 S. 1694 m.w.N.

Steuerfreier Notfalldienst, wenn die Arztleistungen dazu dienen, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um Sofortmaßnahmen einzuleiten und dadurch einen größtmöglichen späteren Behandlungserfolg sicherzustellen BFH vom 2. August 2018 – V R 37/17; BFH/NV 2019 S. 177; § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG.

Umsatzsteuerbefreiung für die Vertretung im Notfalldienst und Umsatzsteuerpflicht bei Blutentnahmen auf Anordnung der Polizei, falls kein Kleinunternehmer BFH vom 14. Mai 2025; a.a.O.

Kleinunternehmer bei Vorjahresumsatz nicht über 25.000 €, solange der Umsatz im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreitet § 19 UStG.

2. Insolvenz einer Einzugsstelle

Sollbesteuerung nach vereinbarten Entgelten = Entstehung der Umsatzsteuer mit Ausführung der Leistung

§§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, 16 UStG.

Berichtigung wegen Änderung der Bemessungsgrundlage § 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 UStG.

Änderung der Bemessungsgrundlage liegt auch vor, wenn das vereinbarte Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung uneinbringlich wird § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG. Umsatzsteuerliche Uneinbringlichkeit einer Forderung spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens Abschn. 17.1 Abs. 16 UStAE.

BFH zur Insolvenz der Einzugsstelle BFH vom 30. April 2025 – XI R 15/22; BStBl II 2025 S. 621.

C. Sonstiges

1. Aufzeichnungspflicht bei Trinkgeldern

Arendt/Siegel; Aufzeichnungspflicht von Trinkgeldern an Arbeitnehmer – Ein Überblick mit Fokus auf die Gastronomie; DStR 2025 S. 1565.

Steuerfreiheit von Arbeitnehmer-Trinkgeldern § 3 Nr. 51 EStG, keine Erfassung im Lohnkonto § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV.

Aufzeichnungspflichten bei Verwendung elektronischer Registrierkassen § 146 a Abs. 1 Satz 1 AO. Wegfall der Aufzeichnungspflicht nach § 146 a AO auch für bar bezahlte Trinkgelder durch BMF vom 3. März 2025; BStBl I 2025 S. 643. Einzelaufzeichnungspflicht jedoch auch nach § 146 Abs. 1 AO außer bei Verwendung einer offenen Ladenkasse, wenn Waren und Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft werden. Kassensturzfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein = Soll-Ist-Vergleich beim Kassenbestand muss immer möglich sein AEAO Nr. 3.4 Satz 4 zu § 146. Kassen-Nachschau § 146 b AO.

Gehören die Geldebörsen den Kellnern, hat, solange sich das Bargeld in der Kellner-Börse befindet, der Gastronomiebetrieb keine Bareinnahme, sondern eine Forderung gegenüber den Kellnern = Bareinnahmen werden erst dann erfasst, wenn die Kellner den Inhalt ihrer Börse abzüglich der Trinkgelder in die Registrierkasse einzahlen = Sollbestand und Istbestand stimmen überein.

2. Widerruf von Schenkungen

Schenkung § 516 BGB, Schenkungsvertrag § 518 BGB. In Schenkungsverträgen können Widerrufsvorbehalte frei vereinbart werden, sofern sie nicht sittenwidrig sind nach § 138 Abs. 1 BGB.

Schenkungsteuer auf Schenkungen unter Lebenden § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit § 7 ErbStG.

Bei freiwilliger Rückgabe eines ohne Widerrufsvorbehalt verschenkten Gegenstands lösen Schenkung und Rückschenkung zweimal Schenkungsteuer aus.

Erlöschen der Schenkungsteuer mit Wirkung für die Vergangenheit bei Herausgabe eines Geschenks wegen eines Rückforderungsrechts § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG mit § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, Versteuerung der bis dahin angefallenen Nutzungen wie bei einem Nießbrauch § 29 Abs. 2 ErbStG. Bewertung eines befristeten Nießbrauchs mit dem Kapitalwert § 13 Abs. 1 BewG = Jahreswert x Vervielfältiger nach Anlage 9 a zum BewG, höchstens 1/18,6 vom Wert des genutzten Wirtschaftsguts § 16 BewG.

Begünstigtes unternehmerisches Vermögen § 13 b ErbStG, Verschonungsabschlag auf begünstigtes Vermögen 85 v.H. mit Abzugsbetrag bis 150.000 € oder auf Antrag 100 v.H. § 13 a ErbStG. Steuervergünstigungen sind auch anwendbar auf einen Zuwendungsnießbrauch an begünstigtem Vermögen, wenn der Beschenkte Mitunternehmer wird R E 13 b.30 Abs. 6 Satz 1 ErbStR. Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft für den Zeitraum zwischen Schenkung und Widerruf wird behandelt wie ein Zuwendungsnießbrauch = ebenfalls begünstigungsfähig entgegen R E 29 Satz 3 und 4 ErbStR BFH vom 19. März 2025 – II R 34/22; DStR 2025 S. 1747.